

Fischereiordnung des Sportfischereiverein Krems, Ausgabe ab 2023

1) Einleitung

Der waidgerechte Angler übt die Fischerei als Liebhaberei, aus Freude an der Natur aus. Der Verkauf von Fischen sowie Umtausch gegen andere materielle Güter ist verboten. Grundsatz der Fischerei ist Weidgerechtigkeit, die Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bestimmungen sowie die Beachtung der Vorschriften des **NÖ Fischereigesetzes**.

Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit dem Fischereierlaubnisschein erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung, besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung der erlegten Gebühr. Liegt eine Übertretung des Fischereirechtes vor, wird Anzeige an die zuständigen Behörden erstattet.

2) Allgemeine Bestimmungen

2.1 Der Fischereierlaubnisschein berechtigt erst dann zur Ausübung der Angelfischerei, wenn die hierfür vorgeschriebene Gebühr zur Gänze einbezahlt wurde. Mit der Übernahme des Fischereierlaubnisscheines und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Gleiches gilt für die Vereinsstatuten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung vorgenommen werden.

2.2 Zum Abstellen der Fahrzeuge dürfen nur die gekennzeichneten Parkplätze verwendet werden. (Fahrzeuge gekennzeichnet durch Aufkleber des Vereins) Benutzung der Parkplätze auf eigene Gefahr. Tore, Schranken und Ketten sind nach dem Passieren ausnahmslos wieder zu schließen!

2.3 In der Zeit vom 30. Juli - 12. August (Brunftzeit und Abschuss der Rehe) besteht ein Fischverbot in Doll Lacke, letztes Drittel der Ehartner Lacke, Sethaler Lacke (Süd- und Westufer), Auston und Gerinne vom Donauhügel stromabwärts.

2.4 Der Besitz eines Fischereierlaubnisscheines gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.

2.5 Das Angeln ist mit 2 Ruten erlaubt (Ausnahme bei Erwerb einer Lizenz für eine **3. Friedfischrute**), in den Lacken maximal eine Raubfischrute. Das Spinnfischen ist mit einer Rute erlaubt. Beim Spinnfischen dürfen keine anderen Ruten (Köder) im Wasser sein.

2.6 Es steht dem Sportfischereiverein Krems frei, Ansuchen um Lizenzerteilung bzw. Verlängerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ebenso erwächst dem Lizenznehmer aus der ein- oder mehrmaligen Vergabe einer Lizenz kein Anrecht auf künftige Ausstellung einer Lizenz. Eine Lizenz ist nicht übertragbar.

2.7 Raubfischangeln in den Lacken ist von 1.2. bis 31.5. untersagt (**Ausnahme Punkt 2.8 – explizit Leithäusel Lacke**).

2.8 Für die **Leithäusel- und Sethaler Lacke** gelten Zusatzbestimmungen zur Fischereiordnung des Sportfischereiverein Krems.

2.9 Raubfischangeln in der Donau und den Häfen ist von 1.3. bis 31.5. untersagt.

3) Gebote

3.1 Es ist Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Grenzen des Reviers sowie der Schongebiete und Sperrzonen vor Ausübung der Fischerei genau vertraut zu machen. Die gültigen Verkehrsvorschriften, insbesondere Fahrverbote, sind zu beachten!

3.2 Die amtliche Fischerkarte (Fischergastkarte) und der Fischereierlaubnisschein (Lizenz), der nur in Verbindung mit Ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischen stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Fischereiaufsichtsorganen sowie im Behördenhafen den Organen des HSV auf deren Verlangen vorzuweisen.

3.3 Es darf nur mit der im Fischereierlaubnisschein festgesetzten Anzahl und Art von Geräten, mit erlaubten Fangmethoden und nur in jenen Revieren gefischt werden, für die die Berechtigung erteilt wurde (Siehe jedoch Punkt **2.6**)

3.4 Pro Jahr dürfen 35 Karpfen oder Schleien und 25 Raubfische (Hecht, Zander, Wolgazander, Flußbarsch, Wels, Salmoniden) entnommen werden, jedoch nicht mehr als maximal 3 Edelfische* pro Woche. Jeder entnommene Edelfisch* ist sofort nach dem Fang und vor dem Weiterfischen mit Kugelschreiber unter Angabe von Datum, Revier, Fischart und Gewicht einzutragen. Hat man sich die maximale Anzahl der erlaubten Edelfische* pro Woche angeeignet, ist das Angeln auf Diese einzustellen. Der Abtransport lebender Edelfische von Vereinsgewässern ist verboten! Nichteinhaltung hat den Lizenzentzug zur Folge. Pro Tag dürfen 25 Weißfische inklusive Köderfische gefangen werden. Diese sind am Ende des Angeltages in die Lizenz einzutragen.

3.5 Die gesetzlichen sowie vom Verein festgelegte Schonzeiten und Brittelmaße sind unbedingt einzuhalten, auch für Köderfische. Ausnahmen: Flußbarsch ab **30cm** keine Entnahme! Hecht **60cm**, Zander **50cm**, Wolgazander **50cm**. Zur Erhaltung des Alt- und Laichfischbestandes Karpfen, die größer als **65cm** sind, schonend zurückgesetzt werden.

3.6 Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der Fischereiordnung oder des NÖ Fischereigesetzes unverzüglich den Aufsichtsorganen, dem Vorstand und/oder den Behörden zu melden.

3.7 Die jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember ausgestellte Jahreskarte ist bei einem Neuerwerb einer Lizenz mit ausgefüllter Fangstatistik abzugeben.

3.8 Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Nicht lebensfähige Fische müssen tierschutzgerecht getötet und verwertet werden. Sie sind in die Lizenz einzutragen.

3.9 Beim Fischfang sind ein Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und möglichst auch eine Fischwaage sowie ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter). Zum Angeln ist ein der jeweiligen Angelsituation angepaßter Unterfänger (z. B. langer Spundwandkescher im Industriebahnhof) mitzuführen.

DIE VERWENDUNG EINER ABHAKMATTE IST PFLICHT!

3.10 Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, sich am Vereinsgewässer weidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten und seinen Angelplatz nach dem Angeln zu säubern. Abfälle, auch kleinster Art, z. B. Zigarettenreste, Verpackungsmaterial von Speisen und Getränken oder von Fischereitensilien, sind wieder mitzunehmen. Er trägt auch die Verantwortung für Begleitpersonen und Besucher! Bei zuwiderhandeln wird die Lizenz entzogen!

3.11 Das Fischen ist nur vom Ufer ausgestattet (Ausnahme: Fliegen- und Spinnfischen im Kamp, revierbezogene Bootslizenz).

4) Verbote

Es ist verboten:

- 4.1 je Angelrute mehr als einen Angelhaken zu verwenden (Ausnahme Raubfischsysteme, Spinnfischen).
- 4.2 Personen ohne Fischereierlaubnisschein mitangeln oder - auch nur für kurze Zeit - in Vertretung der eigenen Person - angeln zu lassen. Ausgelegte Angeln dürfen vom Lizenznehmer nicht verlassen werden. Auch bei kurzfristigem Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln herausgenommen werden.
- 4.3 Im gesamten Uferbereich des Vereinsgewässers dauerhaft zu campieren, Partyzelte, Zelte in auffälligen Farben (gestattet sind als Wetterschutz 1 Schirmzelt oder 1 Bivy oder 1 Brolly oder 1 Shelter - mit Überwurf in gedeckten Farben z. B. grün, braun, grau), Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden, oder sonstige, eine Feuersgefahr herbeiführende Handlungen zu setzen. Glimmende Tabakreste dürfen nicht weggeworfen werden.
- 4.4 fremden Besitz, insbesondere die Bauten der AHP, Via Donau, sowie die Liegenschaften des Stiftes Göttweig und anderer Grundeigentümer (das Abgraben der Uferschutzdämme und Beschädigen anderer technischer Anlagen) sowie land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu beschädigen. Für jeden verursachten Schaden hat der Lizenznehmer aufzukommen.
- 4.6 Das Zu- und Befahren des Geländes im Industriehafen Krems mit Kraftfahrzeugen bei geschlossenen Zufahrten, ohne Berechtigung.
- 4.7 das Verwenden von Booten in den Revieren (Ausnahme revierbezogene Bootslicenz).
- 4.8 die Verwendung eines ferngesteuerten Futterbootes zum Raubfischfang (anfüttern, Köderausrufen).
- 4.9 beim Ausbringen des Hakenködern mittels ferngesteuerten Futterboot andere Angelplätze abzusperren max. auf Wurfweite, zum maßvollen Anfüttern ist ein ferngesteuertes Futterboot erlaubt.
- 4.10 beim Ausbringen des Hakenködern mit dem Boot (revierbezogene Bootslicenz) andere Angelplätze abzusperren, maximale Distanz Wurfweite, zum maßvollen Anfüttern ist ein Boot (revierbezogenen Bootslicenz) erlaubt.
- 4.11 mit Tageskarten in den Lacken zu fischen, beim Vorhandensein einer geschlossenen Eisdecke zu fischen.
- 4.12 das Fischen mit jeder Art von Netzen in den Lacken, im Kamp und in den Entlastungsgerinnen.
- 4.13 die Verwendung von Edelfischen* als Köder, zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden.
- 4.14 die Verwendung von Schluckangeln (Blitzhaken), von Drillingen und Stahlvorfach bei Friedfischen.
- 4.15 die Mitnahme von Hunden zum Fischen in der Sethaler Lacke, den neuen Lacken und in der Doll Lacke.
- 4.16 das Befischen des Privathafen des HSV von April bis November bzw. nur erlaubt, wenn die Stege in der Hafenummitte vertäut sind.
- 4.17 das Befischen der Nord- und Südseite des Industriehafen Krems an Werktagen zwischen 06.00h und 17:00h (Bereich gekennzeichnet).
- 4.18 das Betreiben von Verbrennungsmotoren (revierbezogene Bootslicenz) in Teichen und Nebengerinnen.
- 4.19 die Behinderung von Uferanglern beim Bootsfischen (revierbezogene Bootslicenz).
- 4.20 das Hinterlassen des Bootes (revierbezogene Bootslicenz) am Gewässer nach Beendigung der Fischerei.
- 4.21 das Verwenden von Booten (revierbezogene Bootslicenz) > 400cm Gesamtlänge in Teichen und Nebengerinnen.
- 4.22 das Fried- und Stellfischangeln in Teichen und Nebengerinnen vom Boot aus, gestattet ist nur das aktive Spinnfischen auf Raubfische.

5) Schlussbestimmungen

Diese Gebote und Verbote gelten, soweit dies sachlich in Frage kommt sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers. Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der **Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes** wird durch den Sportfischereiverein Krems je nach dem Unrechtsgehalt der Übertretung, zum Anlass des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges des Fischereierlaubnisscheines genommen. Änderungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

6) Revierbeschreibung

Großer Kamp II/7: → Kammerner Wehr flussabwärts bis Neubrücke - Gemeindegrenze Sittendorf (kombinierbar auch mit Rothenhofer Lacken [Offiziers- und Pfeiler Lacke], Sethaler Lacke oder Neue Lacken [Leithäusel-, Ehgartner- und Doll Lacke])

Donau Weinzierl: linke Donau I/14b → Das Revier beginnt bei Stromkilometer 2001, ~200m unterhalb der Eisenbahnbrücke und endet an der Gemeindegrenze Theiß, Stromkilometer 1995,5. Inklusiv Häfen, Gerinnen und Ausständen sowie Doll Lacke (kombinierbar auch mit Rothenhofer Lacken [Offiziers- und Pfeiler Lacke], Sethaler Lacke oder Neue Lacken [Leithäusel-, Ehgartner- und Doll Lacke])

Donau Göttweig: rechte Donau I/14a → Das Revier beginnt bei Stromkilometer 2001, ~200m unterhalb der Eisenbahnbrücke und endet an der Gemeindegrenze Hollenburg, Stromkilometer 1995,5, mit Begleitgerinne. (kombinierbar auch mit Rothenhofer Lacken [Offiziers- und Pfeiler Lacke], Sethaler Lacke oder Neue Lacken [Leithäusel-, Ehgartner- und Doll Lacke])

Donau Rothenhof: linke Donau I/14c → Das Revier beginnt bei Stromkilometer 2004,5, ~1500m oberhalb der Mauterner Brücke beim GUV Pumpwerk Rothenhof und endet bei Stromkilometer 2001, ~200m unterhalb der Eisenbahnbrücke. Inklusiv Yachthafen sowie Pfeiler- und Offiziers Lacke Lacke (kombinierbar auch mit Sethaler Lacke oder Neue Lacken [Leithäusel-, Ehgartner- und Doll Lacke])

Donaukombis: Donaureviere verschieden kombinierbar (ohne Begleitgerinne und Lacken)

*Edelfische: Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wolgazaner, Flußbarsch, Wels, Salmoniden

Für den Inhalt verantwortlich:

Der Vorstand des Sportfischereivereins Krems

www.sportfischereiverein-krems.at

Mit der Ausgabe der Fischereiordnung 2023 verlieren alle vorherigen Ausgaben ihre Gültigkeit